

Gesetz vom

betreffend die vorläufige Regelung des Verfahrens für die öffentlichen Abgaben der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen.

Artikel I.

In Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gelten, soweit diese Abgaben von Organen der genannten Körperschaften zu erheben sind, die durch den § 320 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr.194/1961, mit Wirksamkeit vom 1.Jänner 1962 außer Kraft gesetzten bundesgesetzlichen Vorschriften im bisherigen Umfange als landesgesetzliche Vorschriften weiter.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1.Jänner 1962 in Kraft und verliert mit Ablauf des 31.Dezember 1962 seine Wirksamkeit.